

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der 82. Grundschule am Königswald“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein unterstützt ideell und materiell das Schulleben der 82. Grundschule durch:

1. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die das Bildungsangebot der 82. Grundschule ergänzen und Unterstützung von sozialen Kontakten unter Schülern, Eltern und Lehrern und Ehemaligen.
2. Hilfe für einzelne, besonders bedürftige Schüler.
3. Unterstützung der Schule bei besonderen Vorhaben und Anschaffungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Alle Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn ein Vorstandsmitglied den Antrag annimmt. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als ein halbes Jahr nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.

4. Jede persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds für die Fördervereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Für solche ist nur das Fördervereinsvermögen haftbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die mit Beginn des Geschäftsjahres fällig werden. Einmal geleistete Spenden und Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,

- mindestens einem weiteren Stellvertreter

Im Vorstand sollen die Eltern überwiegen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Kassenführung, Erstellen des Jahresberichts

3. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Alle Vorstandsmitglieder sind zu zweit gesetzliche Vertreter des Fördervereins. Sie sind insbesondere um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schulleitung bemüht. Die Schulleitung ist von den Vorstandssitzungen in Kenntnis zu setzen.

6. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt ein Kassenbuch.

7. Der Vorsitzende führt eine Mitgliederkartei und archiviert die Protokolle der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes.

8. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zu ihr wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beratung und Beschlussfassung über den Förderverein betreffende Angelegenheiten
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung entsprechend der Regelung unter Absatz 2 zu laden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung oder ein Beschluss über die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Abstimmungen und Wahlen sind geheim, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist in jeder Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die 82. Grundschule am Königswald, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.